



UHC KREUZLINGEN

## Statuten

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1 Name des Vereins

Unter dem Namen UHC Kreuzlingen (nachfolgend UHCK genannt) besteht ein 1997 gegründeter Verein ohne persönliche Haftung der Mitglieder, im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kreuzlingen TG.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder oder Swiss Unihockey (SU) mit seinen Unterverbänden ist ausgeschlossen.

#### Artikel 2 Unabhängigkeit und Neutralität

Der UHCK ist politisch, konfessionell und geschlechtlich neutral. Der Verein kann sich zur Wahrung seiner Interessen politisch betätigen, zum Beispiel bei der Parolenfassung bei Abstimmungen und Wahlempfehlungen, die den Verein betreffen.

#### Artikel 3 Leitbild

Das Leitbild des UHC Kreuzlingen dient als Leitfaden und Verpflichtung für den gesamten Vorstand sowie sämtliche Funktionäre, Mitglieder, Trainer und Trainerinnen, Eltern, Sponsoren und Unterstützende. Es veranschaulicht unsere Werte und Ziele, die uns bei der Erfüllung unserer Mission leiten.

#### Artikel 4 Zweck des Vereins

- a) den Zusammenschluss von Unihockey-Freunden
- b) die Ermöglichung der Teilnahme seiner Teams an Wettkämpfen und Meisterschaften
- c) die Verbreitung des Unihockey-Sports
- d) die Pflege guter Kameradschaft.

#### Artikel 5 Vereins- und Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juni bis 31. Mai des Folgejahres

#### Artikel 6 Mitgliedschaften

Der Verein ist bei Swiss Unihockey (SU) und dessen Liga- und Regionalverbänden, für die sich seine Teams qualifiziert haben, dem Thurgauer Unihockey Verband (TUV) und dem Verein Kindersport Thurgau Mitglied (VKTG).

#### Artikel 7 Übergeordnetes

Der UHCK anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse von SU, der International Floorball Föderation (IFF), Swiss Olympic Association (SOA) und weiteren SU übergeordneten Institutionen als verbindlich.

#### **Artikel 8      Ethik und Verhalten**

Der UHCK setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.

UHCK anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

Der UHCK ist orientiert sich an den Richtlinien von «Cool and Clean».

## **2. Mitgliedschaft im UHC Kreuzlingen**

#### **Artikel 9      Mitglieder**

Der UHCK besteht aus:

- a) **Aktivmitgliedern:** Volljährige Mitglieder aller Teams
- b) **Nachwuchs-Mitgliedern:** Junioren und Juniorinnen, die noch nicht volljährig sind
- c) **Passivmitgliedern:** Als Passivmitglieder können volljährige, natürliche Personen als Freunde und Gönner aufgenommen werden, die gewillt sind, die Bestrebungen des UHCK zu fördern und einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung (MV) festgesetzt.
- d) **Ehrenmitgliedern:** Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich im Verein und / oder dem Unihockeysport hervorragende Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Ehrenmitglieder werden durch die MV ernannt.
- e) **Funktionären:** Vorstandsmitglieder, Trainer und Trainerinnen, Assistententrainer und Assistententrainerinnen, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter und Rechnungsrevisoren und Rechnungsrevisorinnen, sie sind aktive Mitglieder des Vereins mit allen Rechten und Pflichten.

#### **Artikel 10      Rechte und Pflichten**

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen zu. Mit dem Eintritt einer Person in den Verein werden von dieser Person die Statuten und Vorschriften des UHCK akzeptiert. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereins nachteilig sein kann.

Aktive und Junioren sind berechtigt, am Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf wie z. B. an einer Meisterschaft besteht nicht.

Die Mitglieder haben Aufgeboten seitens des Vereins Folge zu leisten.

Beispiel Helfereinsätze (siehe Helferreglement).

Die Mitglieder haben den an der MV festgelegten Mitgliederbeitrag gemäss dem in der Rechnung angegebenen Zahlungsziel fristgerecht zu zahlen. Bei Eintritt im Verlaufe des Vereinsjahres muss das Mitglied ab dem 1. Oktober zwei Dritteln und ab dem 1. Februar ein Drittel des Mitgliederbeitrags des aktuellen Vereinsjahres zahlen. Jedes Mitglied kann die Statuten auf der Homepage einsehen. Mit der Einreichung der Beitrittserklärung werden sie für das Mitglied rechtsverbindlich.

Jedes Mitglied ist für seine eigene Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen wie Training, Meisterschaftsrunden, Turnieren oder Versammlungen ab.

UHCK unterstützt die Schutzbrillenpflicht gemäss Vorgaben von SU.

Bussen, die von SU verhängt werden, werden dem Mitglied weiter verrechnet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

#### **Artikel 11      Beitritt**

Der Beitritt zum UHCK erfolgt durch das Ausfüllen und Einreichen eines Beitrittsgesuchs. Dieses Gesuch ist vom Vorstand zu prüfen und zu bestätigen.

Die Beitrittserklärung von Minderjährigen muss von einem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.

Funktionäre sind per Amtsantritt automatisch Mitglied des UHCK.

#### **Artikel 12      Austritt**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) schriftlich erklärten Austritt
- b) Ausschluss aus dem Verein
- c) Todesfall des Mitglieds
- d) Auflösung des Vereins

Der Austritt eines Mitgliedes kann in der Regel nur auf den Termin der MV erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der nächsten MV einzureichen. Mit dem Datum des Austrittes erlischt auch sein Stimm- und Wahlrecht, an der betreffenden MV ist das Stimmrecht erloschen.

Transferbestimmungen von SU haben Vorrang.

Bei einem Austritt während des laufenden Vereinsjahres erfolgt keine Rückerstattung des Mitgliederbeitrages. Zur Verfügung gestelltes Material muss zurückgegeben werden.

Ein Ausschluss aus dem Verein, z. B. wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages, ungebührlichem Verhalten usw., kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr beschlossen werden.

Das betroffene Mitglied muss vorgängig angehört werden.

### **3.    Organisation des UHCK**

#### **Artikel 13      Die Organe des UHCK**

- die ordentliche Mitgliederversammlung (MV)

- eine allfällige ausserordentliche Mitgliederversammlung (a. o. MV)
- Vorstand
- Rechnungsrevisor(en)

#### **Artikel 14      Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche MV der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Die MV wird durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche MV findet einmal jährlich spätestens 3 Monate nach dem Ende des Vereinsjahres zur Erledigung folgender Geschäfte statt:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten MV
- b) Jahresbericht des Präsidenten
- c) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- d) Bestätigung des Budgets
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge und Entschädigungen
- f) Helfereinsatzreglement
- g) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- h) Allfällige Statutenrevision
- i) Abstimmung über Anträge der Mitglieder
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Im Falle einer Auflösung des Vereins: Bestimmung einer gemeinnützigen Organisation für die Übertragung des Vereinsvermögens

#### **Artikel 15      Stimmrecht an der Mitgliederversammlung**

Alle Nachwuchs-Mitglieder ab dem 16. Geburtstag, Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie Funktionäre besitzen an der MV das Stimmrecht.

Bei Nachwuchs-Mitgliedern unter 16 Jahren sind die Erziehungsberechtigten stimmberechtigt (jeweils eine Stimme pro Nachwuchs-Mitglied).

#### **Artikel 16      Abstimmungen an der Mitgliederversammlung**

Die Abstimmung oder Wahl an der MV erfolgt offen, sofern nicht speziell von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.

Bei den Abstimmungen, reicht das einfache Mehr der anwesenden Stimmberchtigten, der Präsident hat den Stichentscheid.

Bei Statutenänderungen braucht es eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberchtigten.

Für die Auflösung des Vereins oder eine Fusion mit einem anderen Verein braucht es eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberchtigten.

#### **Artikel 17      Einladung für die Mitgliederversammlung**

Alle Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Datum per Briefpost oder E-Mail zur MV einzuladen.

Mit der Einladung muss die Traktandenliste verschickt werden. Allfällige Anträge aus Mitgliederkreisen müssen spätestens 7 Tage vor der MV dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden.

Der Termin für die ordentliche MV wird frühzeitig bekannt gegeben.

#### **Artikel 18      Teilnahmepflicht an der Mitgliederversammlung**

Die MV ist ein obligatorischer Vereinsanlass. Die Aktiv- und Nachwuchs-Mitglieder (bzw. deren Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, an allen MV teilzunehmen. Abmeldungen müssen vor der MV in schriftlicher Form an den Vorstand erfolgen

#### **Artikel 19      Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Wenn der Vorstand es für nötig erachtet (Mehrheitsentscheid des Vorstandes oder Einzelentscheid des Präsidenten) oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, ist eine ausserordentliche MV einzuberufen. Diese muss spätestens 30 Tage nach dem Antrag durchgeführt werden.

Die Artikel 13 – 16 gelten sinngemäss, die Frist für die Einladung beträgt im Gegensatz zu der ordentlichen MV 10 Tage und Anträge der Mitglieder können bis 5 Tage vor der ausserordentlichen MV eingereicht werden.

#### **Artikel 20      Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern mit einjähriger Amtszeit und wird an der MV gewählt. Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. Der Präsident und neue Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Die übrigen Vorstandsmitglieder können gemeinsam bestätigt werden. Es sollen alle Mitgliedergruppen des Vereins im Vorstand angemessen vertreten sein. Der Vorstand konstituiert sich ausser dem Präsidenten selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wenn nötig, hat der Präsident den Stichentscheid.

Wichtige Dokumente und Verträge mit einem Kostenrahmen von über Fr. 1000.- benötigen Unterschriften und/oder das Einverständnis von zwei Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand hat das Recht, im Laufe des Jahres auftretende Vakanzen von sich aus provisorisch längstens bis zur nächsten MV neu zu besetzen.

Der Vorstand erstellt das Jahresbudget und verantwortet die Rechnungsführung. Er legt der MV die von den Revisoren geprüfte Jahresrechnung vor.

Die Finanzkompetenz des Vorstandes für nicht budgetierte Ausgaben ist pro Vereinsjahr auf Fr. 1'000.- beschränkt. Zurücktretende oder nicht mehr gewählte Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, alle schriftliche Unterlagen oder den Zugang zu diesen spätestens zehn Tage nach Amtsaufgabe dem Nachfolger oder dem Präsidenten zu übergeben.

#### **Artikel 21      Rechnungsrevisor(en)**

Ebenfalls an der MV werden die Rechnungsrevisor(en) für ein Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Sie kontrollieren vor der MV die vorgelegte Rechnung und die Tätigkeiten des Vorstandes. Sie erhalten ungehinderten Zugang zu allen Unterlagen des Vereins.

### **4. Mitgeltende Dokumente**

- a) Mitgliederbeiträge und Entschädigungen (gemäss Protokoll der MV)

b) Leitbild vom 22.11.2023

c) Helferreglement

Diese Statuten wurden an der ordentlichen MV am 20. August 2025 von den stimmberechtigen Mitgliedern in Kraft gesetzt. Alle bisherigen Statuten wurden an dieser MV ausser Kraft gesetzt.